



Ehrenkodex

Wissensvorsprung der Behördemitglieder

Grundsatz

Behördemitglieder (Gemeinderäte, Kommissionsmitglieder) dürfen einen Wissensvorsprung, den sie aus ihrer Funktion im Auftrage des Gemeinwesens erhalten, nicht für ihre eigenen Interessen und/oder zum Nachteil von andern Bürger/innen oder einer Konkultanzsituation verwenden.

Arbeitsvergaben der Gemeinde an Behördemitglieder

Das Submissionsverfahren stützt sich auf

- die kommunalen Weisungen über die Vergabe von Aufträgen vom 10.2.2003
- das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.6.2002 (ÖBG)
- die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16.10.2002 (ÖBV)
- das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6.10.1995 (BGBM)

Grundsätzlich gelten immer die gemeinderechtlichen Bestimmungen über die Ausstandspflicht (Art. 18 GO).

Es bleibt jedem einzelnen Behördemitglied überlassen - in welcher Funktion auch immer - ob es im Sinne einer Interessenentflechtung freiwillig auf Gemeindeaufträge verzichten will.

Heimberg, 12. Januar 2009 / jg

GEMEINDERAT HEIMBERG

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

sig. Niklaus Röthlisberger sig. Oliver Jaggi